Anlage I

Neunundzwanzigste Nachtragssatzung vom 16.07.2026

zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vor-schriften im Land NRW vom 18.07.2025 (GV. NRW 2025, S. 618),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW 2024, S. 155),
- des § 54 des Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.12.2021 (GV. NRW 2021, S. 1470) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 559)

hat der Rat der Stadt Lennestadt in seiner Sitzung am 15. Juli 2026 die folgende 29. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18. Dezember 2000, zuletzt geändert durch die 28. Nachtragssatzung vom 18.12.2025 beschlossen:

Artikel I

1. **§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

2. **§ 17 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung einer Grundstücksanschlussleitung wird nach Einheitssätzen ermittelt. [2]Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

[3]Bei Straßen, in denen die öffentliche Kanalleitung auf beiden Straßenseiten verlegt ist oder die nur einseitig bebaubar sind, wird der Ermittlung des Ersatzanspruches die tatsächliche Länge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde gelegt.

[4]Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung:

a) für einen Grundstücksanschluss an die Mischwasserkanalisation	710,00 €
b) für einen Anschluss an die Regen- oder Schmutzwasserkanalisation	710,00 €
c) für einen Grundstücksanschluss an die Trennkanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanal)	970,00 €

[5]Sofern die Grundstücksanschlussleitung im Zusammenhang mit der Verlegung der öffentlichen Kanalleitung oder mit einer Straßenbaumaßnahme hergestellt oder erneuert wird, beträgt der Einheitssatz je Meter Anschlussleitung für die Herstellung und Erneuerung

a)	eines Grundstücksanschlusses an die Mischwasserkanalisation	396,00 €
b)	eines Anschlusses an die Regen- oder Schmutzwasserkanalisation	396,00 €
c)	eines Grundstücksanschlusses an die Trennkanalisation (Schmutz- und Regenwasserkanal)	605,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

Die neunundzwanzigste Nachtragssatzung vom 16.07.2026 zur Satzung der Stadt Lennestadt über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 18.12.2000 tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

ENTWURF